

- c) in den Betrieben der Leiter des Betriebes,
- d) in den Arbeitsbereichen der Betriebe die aufsichtführenden Mitarbeiter, insbesondere Abteilungsleiter, Meister und Brigadiers.

## § 2

Die gemäß § 1 verantwortlichen Personen werden in dem Aufgabenbereich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unterstützt und beraten durch die gemäß § 3 zu bildenden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

## § 3

(1) Zur zweckmäßigeren Organisation und besseren Koordinierung der Aufgaben sind die Arbeitsbereiche des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zusammenzulegen. Zu diesem Zweck werden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit errichtet.

(2) Diese Inspektionen gliedern sich in:

- a) die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die dem Minister unterstellt ist;
- b) die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, die dem Leiter der Hauptverwaltung unterstellt ist;
- c) die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, die dem Leiter des Betriebes unterstellt ist.

(3) Die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. «der Einsatz von Sicherheitsinspektoren und -beauftragten in den Betrieben ist vom arbeitssicheren Zustand des Betriebes, dem Gefahrengrad im Produktionsprozeß und der Anzahl der Beschäftigten abhängig. In der Regel sind für die Wahrnehmung der Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- a) in Betrieben mit über 1000 Beschäftigten Inspektionen zu bilden;
- b) in Betrieben mit 500 bis 1000 Beschäftigten Sicherheitsinspektoren einzusetzen, die nicht mit anderen Aufgaben beauftragt werden dürfen;
- c) in Betrieben mit unter 500 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte einzusetzen. Diese haben in erster Linie die Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit wahrzunehmen. Sie können mit technischen Nebenaufgaben betraut werden, die sich über den ganzen Betrieb erstrecken, jedoch muß der größte Anteil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit für ihre Hauptfunktion als Sicherheitsbeauftragter Verwendung finden.

(4) In den Projektierungsbüros, an den Fachschulen und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau ist je ein befähigter Mitarbeiter für die Aufgaben des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit nebenamtlich einzusetzen.

(5) Der Leiter der Hauptverwaltung trifft die Entscheidung über die Bildung der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den ihm unterstellten Betrieben unter Berücksichtigung des arbeitssicheren Zustandes, dem Gefahrengrad im Produktionsprozeß und der Anzahl der Beschäftigten des betreffenden Betriebes.

(6) Die Entscheidung über die Anzahl der Mitarbeiter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben trifft der Leiter des Betriebes im Einvernehmen mit der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltung.

## § 4

Die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sowie die Sicherheitsinspektoren und -beauftragten in den Betrieben haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Leiter des Betriebes und die aufsichtführenden Personen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten, zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die in der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und den Arbeitsschutzanordnungen festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen im gesamten Betriebsbereich durchgeführt und eingehalten werden;
2. zur Verwirklichung der in den §§ 3 bis 5 der V«rordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft aufgeführten Bestimmungen dadurch beizutragen, indem sie durch ständige Kontrolle und Beratung die Anwendung der neuesten Sicherheitstechnik durch die Konstrukteure und Technologen gewährleisten und durch Unterschrift die Freigabe der Produktionsmittel und Produktionseinrichtungen für die Produktion veranlassen;
3. im Zusammenwirken mit dem SV-Rat, Betriebsarzt und der Arbeitsschutzkommission Arbeitsplatzanalysen mit dem Ziel zu erarbeiten, die Verwendung von Arbeitskräften nach den neuesten Erkenntnissen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu veranlassen, durch Bereitstellung von Schonplätzen Schwerbeschädigten Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und durch die Beschäftigung Leichtverletzter auf Schonplätzen zur Senkung der Ausfallstunden beizutragen;
4. die Planung, Bereitstellung und zweckgebundene Verwendung aller Mittel für den Arbeitsschutz zu kontrollieren und für eine ordnungsgemäße Verteilung der Arbeitsschutzkleidung zu sorgen;
5. bei der Festlegung von Sonderzulagen für schwere, gesundheitsschädigende, gefährliche und schmutzige Arbeiten und Zusatzurlaub entsprechend der Verordnung über Erholungsurlaub in der Fassung vom 1. Juli 1956 (GBl. I S. 485) beratend mitzuwirken, an den Produktionsberatungen in Unfallschwerpunktabteilungen teilzunehmen und die Verbesserungsvorschläge der Werk tätigen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes schnell verwirklichen zu lassen;
6. die Schulung der mit der Leitung und Aufsicht der Produktion und den Beschäftigten beauftragten Mitarbeiter nach einem festen Schulungsplan vorzunehmen und folgende Arbeitsinstruktionen im Betrieb einzuführen:
  - a) Instruktionen bei Neueinstellungen durch den Sicherheitsinspektor bzw. -beauftragten;
  - b) Instruktion vor der ersten Arbeitsaufnahme des Beschäftigten durch die verantwortliche Aufsichtsperson;
  - c) monatliche Instruktionen am Arbeitsplatz durch den Meister bzw. Abteilungsleiter;